

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

12. Februar 2020

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung zur öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 17.02.2020	23
Öffentliche Auslage der Planung Landwirtschaftlicher Wegebau „Eichstedter Weg“ in der Hansestadt Stendal	23
2. Stadt Tangerhütte	
Allgemeinverfügung über die Mitteilung eines Konsums von Wasserpfeifen (Shishas) in den Gaststätten der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	24
3. Kreissparkasse Stendal	
Änderung der EU-Preisverordnung zum 19. April 2020	24
4. Technologiepark Altmark	
Jahresabschluss 2018	25
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Änderungsanordnung zum Flurbereinigungsverfahren A14-Möringen	26
6. Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband	
Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 des ART	27

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

04.02.2020

Bekanntmachung des Stadtrates

Zu der am Montag,

den 17.02.2020 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 5 Informationen des Oberbürgermeisters
- 6 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.12.2019
- 8 Neufassung der Schulbezirkssatzung **VII/0129**
- 9 Antrag 1 der Fraktionen FSS/BfS und SPD/FDP/Ortsteile zur Änderung der Hauptsatzung **A VII/015**
- 10 Antrag 2 der Fraktionen FSS/BfS und SPD/FDP/Ortsteile zur Änderung der Hauptsatzung **A VII/016**
- 11 Änderung der Hauptsatzung **VII/0117/1**
- 12 Beschluss über A VII/003/1 Antrag der Fraktion FSS/BfS zur Änderung und Aufhebung der Beschlüsse über die DS VI/301 vom 07.12.2015 (Widerspruch vom 13.12.2019) **VII/0160**
- 13 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020 einschließlich Änderungsanträge **VII/0150**
- 14 1. Änderungsantrag der Fraktion FSS/BfS zum Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal **ÄA VII/024**
- 15 2. Änderungsantrag der Fraktion FSS/BfS zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung (ABS) **ÄA VII/025**
- 16 Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung -ABS-) **VII/0143**
- 17 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden zur Wirtschaftsförderung in der Hansestadt Stendal - Standortvorteil durch den Bau der A14 nutzen - Potenziale heben **A VII/019**
- 18 Antrag der Fraktion FSS/BfS zur Anwendung des Landesvergabegesetz in kommunalen Unternehmen **A VII/021**
- 19 Antrag des Ortschaftsrates Borstel zur Änderung der Straßenreinigungssatzung **A VII/020**
- 20 Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stendal **VII/0132**
- 21 1. Änderungsantrag zur Satzung zur Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen in der Hansestadt Stendal **ÄA VII/026**

- 22 2. Änderungsantrag zur Satzung zur Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen in der Hansestadt Stendal **ÄA VII/027**
- 23 3. Änderungsantrag zur Satzung zur Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen in der Hansestadt Stendal **ÄA VII/028**
- 24 Satzung zur Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen in der Hansestadt Stendal **VII/0156**
- 25 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Stadtumbau Ost“, Programmbereich Aufwertung, Stadtsee, Programmjahr 2020 **VII/0127**
- 26 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Förderung von Maßnahmen der Sozialen Stadt - Investitionen im Quartier“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2020 **VII/0126**
- 27 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Stadtumbau Ost“, Programmbereich Aufwertung, Stendal-Süd, Programmjahr 2020 **VII/0128**
- 28 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms Stadtumbau-Ost/ Programmbereich Aufwertung - „Altstadt mit Bahnhofsvorstadt“, Programmjahr 2020 **VII/0138**
- 29 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, Altstadt, Programmjahr 2020 **VII/0125**
- 30 Beschluss über die Beantragung von Städtebauförderungsmitteln im Fördermittelprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz - „Altstadtkern“, Programmjahr 2020 **VII/0142**
- 31 Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee“ hier: Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB **VII/0140**
- 32 Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee, 1. Änderung“ hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) **VII/0141**
- 33 Antrag der AFD Fraktion zur Verlängerung der Weihnachtsbeleuchtung in der Breiten Straße **A VII/017**
- 34 Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWS **VII/0153**
- 35 Entscheidung über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Wittenmoor am 10. November 2019 **VII/0157**
- 36 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 37 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 38 Informationen des Oberbürgermeisters
- 39 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 02.12.2019
- 40 Bestellung des stellvertretenden Betriebsleiters für den Eigenbetrieb Technologiepark Altmark **VII/0166**
- 41 Anfragen/Anregungen

Peter Sobotta
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Hansestadt Stendal
Öffentliche Auslegung der Planung Landwirtschaftlicher Wegebau
„Eichstedter Weg“ in der Hansestadt Stendal**

Die Planung Landwirtschaftlicher Wegebau "Eichstedter Weg", liegt im Bauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 304, in der Zeit vom 13.02.2020 bis 05.03.2020 öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag 09:00 –12:00 Uhr sowie
Donnerstag 09:00 –12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Zur Vorstellung dieser Baumaßnahme findet am **27.02.2020** eine Anliegerinformation statt:

Ort: Rathausfestsaal – Markt 1
Beginn: 18:00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 04.02.2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Tangerhütte

Allgemeinverfügung über die Mitteilung eines Konsums von Wasserpfeifen (Shishas) in den Gaststätten der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund von § 10 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist unverzüglich, mindestens zwei Wochen bevor in den Betriebsräumen der Gaststätten im Verwaltungsbereich der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Shishas, die mit Kohle bzw. organischen Materialien befeuert werden, konsumiert werden sollen, schriftlich Mitteilung zu machen. Eine Mitteilung per E-Mail unter Verwendung der auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte angegebenen E-Mail- Adresse ist ausreichend.

Im Rahmen der Mitteilung sollen auch Angaben zur Grundfläche der Betriebsräume der betreffenden Gaststätten, zur Zahl der zum Shisha-Konsum geeigneten Plätze und zur größtmöglichen Anzahl gleichzeitig brennender Shishas erfolgen.

Begründung:

Die Anordnung betreffend die Mitteilung eines Konsums von Wasserpfeifen (Shishas) in den Betriebsräumen der Gaststätte im Verwaltungsbereich der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist nach § 10 GastG LSA erforderlich.

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte muss zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten (§ 10 GastG LSA) unverzüglich informiert werden, sobald in den Betriebsräumen der Gaststätte Shishas zum Rauchen angeboten werden oder sonst ein Konsum von Shishas stattfindet.

Beim Verglühen von Shisha-Kohle oder von entsprechenden organischen Ersatzstoffen entsteht hoch giftiges Kohlenstoffmonoxid (CO). Das farb- und geruchlose Gas vermischt sich mit der Raumluft und wird somit unbemerkt mit der Atmung in den Körper aufgenommen. Über die Lunge gelangt das Kohlenstoffmonoxid ins Blut. Dort verhindert es den Sauerstofftransport und kann daher zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden führen, im schlimmsten Fall sogar zum Tod.

Da der menschliche Körper das Kohlenstoffmonoxid erst ca. sechs Monate nach der Aufnahme wieder ausscheiden kann, kommt es bei regelmäßigem Einatmen entsprechend belasteter Luft zu einer Anreicherung des Stoffs im Blut. Aus diesem Grund können die gravierenden Folgen im Einzelfall selbst dann eintreten, wenn die betroffene Person nicht akut einer hohen CO-Konzentration in der Atemluft ausgesetzt ist. In der Vergangenheit ist es im Bundesgebiet immer wieder zu schweren Unfällen mit Kohlenstoffmonoxid gekommen, auch in Gaststätten, in denen Shishas zum Rauchen angeboten wurden.

Auf Grund der bisherigen Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass die Gäste und die Beschäftigten in Gaststätten, in denen Shishas angeboten bzw. konsumiert werden, ohne ausreichende Schutzmaßnahmen der erheblichen Gefahr einer Kohlenstoffmonoxidvergiftung ausgesetzt sind. Zudem birgt der unsachgemäße Umgang mit glühenden Kohlen eine erhöhte Brandgefahr.

Die vorgeschriebene Mitteilung soll die Gaststättenbehörde vor diesem Hintergrund in die Lage versetzen, von der Tatsache, dass in den Betriebsräumen der Gaststätte künftig Shishas zum Rauchen angeboten werden oder sonst ein Konsum von Shishas stattfindet, Kenntnis zu erhalten und hieran anknüpfend die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten anzuordnen. Die vorgeschriebene Mitteilung stellt sicher, dass die Aufnahme eines Shisha-Konsums in den Betriebsräumen der Gaststätte zur Kenntnis der Gaststättenbehörde gelangt.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass es auch Möglichkeiten zum Betrieb von Shishas ohne die Entstehung von Kohlenstoffmonoxid und ohne eine erhöhte Brandgefahr gibt (z.B. elektrische Shishas), wird die Aufnahme eines Konsums solcher Wasserpfeifen von dieser Anordnung nicht berührt.

Sofortiger Vollziehung der Anordnung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorliegenden Anordnung angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorliegenden Anordnung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Aufgrund dieser Vorschrift entfällt damit die aufschiebende Wirkung eines gegen diese Anordnung gerichteten Widerspruchs bzw. einer entsprechenden Anfechtungsklage bis zu dem in § 80b VwGO genannten Zeitpunkt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten, in denen mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas angeboten bzw. konsumiert werden, einer akuten Gesundheitsgefährdung und einer hohen Brandgefahr ausgesetzt sind, soweit keine einschlägigen Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten getroffen werden. Die sofortige Vollziehung der Anordnung soll sicherstellen, dass die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unverzüglich von einem bevorstehenden Angebot bzw. einem Konsum von Shishas in den Betriebsräumen der Gaststätte, der eventuell auch zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Gaststätteneröffnung aufgenommen wird bzw. werden soll, Kenntnis erlangt und dadurch in die Lage versetzt wird, vom Betreiber die Durchführung notwendiger Schutzmaßnahmen (insbesondere eine ausreichende Lüftung mittels einer geeigneten Lüftungsanlage und die Installation von CO-Warmmeldern) auf freiwilliger Basis zu verlangen oder solche Schutzmaßnahmen notfalls mittels einer Anordnung nach § 10 GastG LSA durchzusetzen.

Ohne eine Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der vorliegenden Allgemeinverfügung wäre eine unverzügliche, rechtzeitige Information der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aufgrund der geltenden Anzeigepflicht nicht hinreichend sichergestellt. Wegen der in Rede stehenden Gefahr schwerwiegender Folgen für Gäste und Beschäftigte, die mittels der sofortigen Anzeigepflicht gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und der von ihr sodann veranlassten Schutzmaßnahmen gegen eine Kohlenmonoxidvergiftung gebannt werden soll, überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit der Anordnung das Interesse des Betreibers an dem vorläufigen Aufschub einer Vollziehung dieser Anordnung. Dies gilt umso mehr, als durch die Anordnung selbst der Betrieb der Gaststätte noch nicht eingeschränkt wird, sondern lediglich eine rechtzeitige, umgehende Information der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sichergestellt werden soll.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte, einzulegen. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Durch das Widerspruchsverfahren können Ihnen zusätzliche Kosten entstehen.

Tangerhütte, 31.01.2019

Andreas Brohm

Bürgermeister der
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte



Kreissparkasse Stendal

Änderung der EU-Preisverordnung zum 19. April 2020

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

diese Information betrifft alle Konten und Karten bei denen Sie Kontoinhaber/Mitkontoinhaber oder Karteninhaber bzw. Vertreter des Kontoinhabers/Mitkontoinhabers oder des Karteninhabers sind.

Ab dem 19. April 2020 gelten neue gesetzliche Bestimmungen für die Bargeldauszahlungen und Zahlungen im stationären Handel mit der Karte innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die in einer EWR-Fremdwährung durchgeführt werden und eine Währungsumrechnung beinhalten.

Wir möchten Ihnen eine bessere Übersicht zu Entgelten und Wechselkursen bieten und damit die gesetzlichen Bestimmungen umsetzen. Daher passen wir zum 19. April 2020 unser Preis- und Leistungsverzeichnis und die Bedingungen für unsere Mastercard/Visa-Kartenprodukte (Kredit- und Debitkarten) an.

1. Änderungen in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis

Änderungen beim Umrechnungskurs bei der Erbringung von Zahlungsdiensten in fremder Währung (Kapitel B Nr. II.6.)

Umsätze mit Ihrer Kredit-/Debitkarte innerhalb des EWR in EWR-Fremdwährung werden zukünftig zum zuletzt verfügbaren Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) umgerechnet. Dies gilt – je nachdem, welche Karte Sie im Einsatz haben – für Ihre Sparkassen-Card (Debitkarte), Ihre jeweilige Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) bzw. Ihre jeweilige Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte). Die Umsätze in Fremdwährung außerhalb EWR und/oder in Drittstaatenwährung mit Mastercard/Visa-Kartenprodukten werden weiterhin zu den Referenzkursen von Mastercard/Visa bzw. mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) zu den Maestro/Cirrus- und V PAY/Plus-Wechselkursen abgerechnet.

Für die Fremdwährungsumrechnung bei nicht-kartengestützten Zahlungsdiensten gelten die bisherigen Regelungen unverändert weiter.

2. Änderungen in den Bedingungen für unsere Mastercard/Visa-Kartenprodukte
Nr.17 der Bedingungen für die jeweilige Mastercard/ Visa Card (Kreditkarte oder Debitkarte) wird, vollständig neu gefasst:

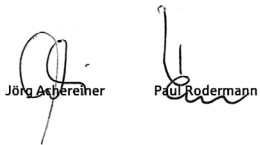
„Bei Zahlungsaufträgen in Fremdwährung erfolgt die Umrechnung gemäß den im Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltenen Regelungen.“

Diese Änderung betrifft Sie nur als Inhaber der Mastercard/Visa-Kartenprodukte oder wenn Umsätze dieser Produkte über Ihr Girokonto abgerechnet werden.

Besonderer Hinweis:

Wie bereits mit Ihnen in Nummer 2 Absatz 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, gilt Ihre Zustimmung zu den Änderungen des Preis- und Leistungsverzeichnisses sowie der Bedingungen für Ihre jeweilige Mastercard/ Visa Card als erteilt, wenn Sie uns Ihre Ablehnung nicht vor dem 19. April 2020 anzeigen. Sofern Sie mit den angebotenen Vertragsänderungen nicht einverstanden sind, können Sie den jeweils betroffenen Zahlungsdiensrahmenvertrag (Ihren Girokontovertrag bzw. die Vereinbarung zu Ihrer jeweiligen Karte) auch kostenfrei und fristlos vor dem 19. April 2020 kündigen.

Ihre Kreissparkasse Stendal
Der Vorstand


Jörg Anjereiner Paul Rodermann

Technologiepark Altmark
Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

Gemäß § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997, in der z.Z. gültigen Fassung vom 22.06.2018

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2018 beschlossen.

Der Jahresgewinn in Höhe von 16.693,55 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, Hansestadt Stendal - bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Technologiepark Stendal - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

* entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

* vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit dem deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Unsere Zielstellung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

* identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

* gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

* beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

* ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

* beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

* beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

* führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen, ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Leipzig, den 28. Juni 2019

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2018 für den Technologiepark Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 28.06.2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparks Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

gez. Diana Richter
Amtsleiterin
Rechnungsprüfungsamt

Es besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß § 19 (5) EigBG in der Woche vom 12.02.2020 bis zum 26.02.2020.

Im Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, Markt 7, Zi. 102, sind die Unterlagen während der Dienstzeiten einsehbar.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Flurbereinigungsverfahren: **A 14 – Möringen**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrens- Nr. **611-37SDL041**

1. Änderungsanordnung vom 08.01.2020

Aufgrund des § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung wird das mit Flurbereinigungsbeschluss vom 16.11.2017 angeordnete Flurbereinigungsgebiet geringfügig geändert.

1. Ausschluss

Aus dem Verfahrensgebiet der Flurbereinigung **A14 – Möringen** werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Steinfeld	1	2/2
Steinfeld	1	1/9

2. Hinzuziehung

In das Verfahrensgebiet der **Flurbereinigung A14 – Möringen** werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Möringen	2	517/273
Uenglingen	1	52/1
Stendal	19	145
Stendal	19	155

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet.
Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.428 ha.

3. Gründe:

Die Flurstücke die aus dem Verfahren ausgeschlossen werden, stehen nicht mehr als Ersatzlandflächen für das zum Bau vorgesehene Unternehmen „Lückenschluss BAB14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 1.5 - AS Lüderitz (L30) bis AS Uenglingen (L15)“ zur Verfügung.

Zum Verfahren werden die o.g. Flurstücke hinzugezogen, da diese Fläche als potentielle Ersatzlandflächen neu zur Verfügung stehen.

4. Anmeldung unbekannter Rechte:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe der Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) bis b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal eingelegt werden.

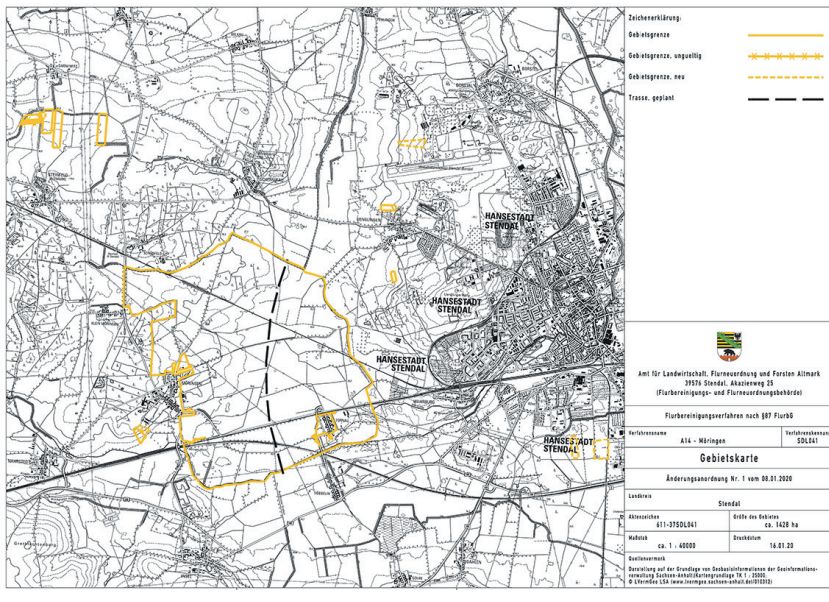
Im Auftrag



Hausdorf
Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur1.de/alffaltmarkds>



Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

Wirtschaftsplan des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes für das Haushaltsjahr 2020

1. Wirtschaftsplan

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebesgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2019 folgenden Wirtschaftsplan 2020 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	540.938,13 EUR
Aufwendungen auf	540.938,13 EUR
2. im Vermögensplan in der

Einnahme auf	1.000,00 EUR
Ausgabe auf	1.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 108.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

- (1) Die Verbandsumlage für die Aufgabe Regionalentwicklung entsprechend § 3 Abs. 1, 6 und 7 der Verbandsatzung beträgt 150.000,00 EUR. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder:

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2020 [EUR]
Altmarkkreis Salzwedel	0,5	75.000,00
Landkreis Stendal	0,5	75.000,00
Summe		150.000,00

- (2) Für die Aufgabe Tourismusentwicklung entsprechend § 3 Abs. 2, 3, 4 und 5 der Verbandsatzung beträgt die Umlage 199.238,13 EUR. Die Verbandsumlage pro Verbandsmitglied wird mit einem Umlageschlüssel von 53 Cent pro Einwohner festgesetzt. Maßgeblich ist dabei der im Statistischen Landesamt vorliegende Einwohnerstand pro Mitglied zum Zeitpunkt der letzten Kommunalwahl (2019).

- (3) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu

zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Tangermünde, den 27.01.2020



Siegel

Gez. Carla Reckling-Kurz
Verbandsgeschäftsführerin

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2020 wurde am 17.12.2019 durch die Verbandsversammlung in der 4. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 17.01.2020, unter Aktenzeichen 206.e-01710-zv_tourismus-wpl20, darf der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ vollzogen werden.

Der Wirtschaftsplan 2020 liegt nach § 16 Abs. 2 GKG LSA i.V.m. § 16 Abs. 4 EigBG LSA vom 20.02.2020 bis einschließlich 28.02.2020 zur Einsichtnahme in den Räumen des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes, Marktstr. 13 in 39590 Tangermünde während der Dienstzeit öffentlich aus.

Tangermünde, den 27.01.2020

Gez. Carla Reckling-Kurz
Verbandsgeschäftsführerin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31